FINANZORDNUNG

der

SCHWÄBISCHEN

SCHACHJUGEND

Finanzordnung

- § 1 Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Besitzverwaltung der Schwäbischen Schachjugend
- § 2 Die Geldmittel sind sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
- § 3 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- § 4 Zu jeder Jugendversammlung ist ein Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und der Nachtragshaushalt für das laufende Jahr ist vorzulegen; diese Haushaltspläne sind anschließend durch die Hauptversammlung des Bezirksverbandes Schwaben zu genehmigen.
- § 5 Die Zahlungen an die Schwäbische Schachjugend werden, nach Genehmigung der Gesamtzuwendung an die Schwäbische Schachjugend durch die Hauptversammlung des Verbandes, durch den Kassenwart des Verbandes vorgenommen.
- § 6 Die Schwäbische Schachjugend leistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu den Einzelmeisterschaften der Jugend, ferner zu den Mannschaftsmeisterschaften der Jugend auf Bezirksebene, sowie für Einzelspieler auf höherer Ebene u.a.m.; Voraussetzung ist, dass die Zuschüsse vor der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft genehmigt wurden.
 - Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, bei Zuschüssen bis zu EUR 50,- selbst zu entscheiden.
- § 7 Eine Rücklagebildung ist bis zu einer Höhe von 15% der Ausgabenseite gestattet, darüber hinaus gehende Beträge werden bei der Gesamtzuwendung des Verbandes in Abzug gebracht.
- § 8 Tritt ein Teilnehmer bei Meisterschaften, Lehrgängen und Freizeitveranstaltungen ohne rechtzeitige Absage (bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung) nicht an, ist gleichwohl die festgesetzte Teilnahmegebühr an die SSJ zu entrichten. Es zählt das Datum des Poststempels.
- § 9 Den Vorstandsmitgliedern sind entstandene Kosten nach den Sätzen des BSB bzw. des BLSV zu erstatten. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandenen Kosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären. Eine Beschlussabschrift ist in diesem Fall dem Ausgabebeleg beizufügen

§ 10 Reisekostenabrechnung

Mitarbeiterschulung und Jugendbildungsmaßnahme

Der Referent erhält ein Mittagessen

Honorare: 10,00€/pro Stunde max.: 50,00€

0,30 EUR je gefahrener Kilometer

0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

Kaderlehrgänge und Talentsichtung

Die Referenten erhalten ein Mittagessen Honorare 10,00€/pro Stunde max.: 50,00€ 0,30 EUR je gefahrener Kilometer 0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommenen Referenten

Wochenendlehrgänge in Dinkelscherben

Die Referenten/Betreuer erhalten Vollpension. Honorare: 10,00€/pro Stunde max.: 100,00€ 0,30 EUR je gefahrener Kilometer 0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommenen Referenten

Jugendeinzelmeisterschaft in Dinkelscherben

Die Turnierleiter/Betreuer erhalten Vollpension 0,30 EUR je gefahrener Kilometer 0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommenen Referenten

Vorstandssitzung

Die Vorstandmitglieder erhalten ein Mittagessen 0,30 EUR je gefahrener Kilometer 0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommenen Vorstandsmitglied Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Schiedsrichtereinsatz/Sonstige Reisekosten

Tagegeld

Abwesenheit von der Wohnung von 8 bis 24 Stunden von 24 Stunden (ganzer Tag)

12,00 € 24,00 €

0,30 EUR je gefahrener Kilometer

0,02 EUR je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

Finanzordnung

§11 **Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzordnung wurde von der Jugendversammlung am 24. Juli 2021 in Augsburg beschlossen.

gez. Christoph Lipok

1. Vorsitzender der Schwäbischen Schachjugend